

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 6 vom 11. November 2003**

Der Petitionsausschuss hat am 11. November 2003 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/304

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie. Sie tragen vor, aus humanitären Gründen sei es unverantwortlich, die Familie in ihr Heimatland zurückzuschicken. Die medizinische Versorgung der beiden kranken Kinder sei dort nicht gewährleistet. Außerdem würden so die therapeutischen Erfolge der Vergangenheit vernichtet. Die Familie habe sich in Deutschland auch gut integriert.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Asylanträge der Familienmitglieder unanfechtbar abgelehnt und Abschiebungshindernisse nach §§ 51 und 53 AuslG verneint. Die in den Asylverfahren erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Bremen abgewiesen. Damit ist die Aufenthaltsgestattung der Familie erloschen. Sie sind zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden.

Eine Duldung kann der Familie nicht erteilt werden. Das Gesundheitsamt hat eine Reisefähigkeit der Kinder bejaht. Nach den im Laufe des Petitionsverfahrens eingeholten Stellungnahmen der deutschen Botschaft und eines von dieser herangezogenen Vertrauensarztes ist die medizinische Versorgung der Kinder in ihrem Heimatland grundsätzlich möglich. Ob es den Eltern gelingen wird, das für die Behandlung erforderliche Geld aufzubringen oder einen der wenigen Behandlungsplätze zu bekommen, erscheint allerdings fraglich. Gleichwohl begründet dieser Umstand keinen Rechtsgrund, um eine Duldung zu erteilen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Abschiebung zu einer lebensbedrohlichen Situation oder zu einer ganz erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung führen würde, die nur durch ein weiteres, gegebenenfalls auch befristetes Aufenthaltsrecht verhindert werden könnte. Davon ist aber nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes nicht auszugehen.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass es im Interesse der Kinder wünschenswert wäre, die Behandlung der letzten Jahre auf dem bisherigen Niveau fortzusetzen. Dies hat der Gesetzgeber jedoch im Hinblick auf die dadurch entstehenden Kosten für die öffentlichen Kassen ausdrücklich ausgeschlossen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/313  
S 15/317  
S 15/319

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie. Sie tragen vor, die Familie lebe seit vielen Jahren in Deutschland. Sie habe sich gut integriert. Einem der Kinder müsse ermöglicht werden, seinen Schulabschluss zu machen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Asylanträge der Familienmitglieder unanfechtbar abgelehnt und Abschiebungshindernisse nach §§ 51 und 53 AuslG verneint. Die in den Asylverfahren erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht Bremen abgewiesen. Damit ist die Aufenthaltsgestattung der Familie erloschen. Sie sind zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden.

Eine Aufenthaltsgestattung nach der so genannten Altfallregelung kommt nicht in Betracht. Für den darin geforderten langjährigen Aufenthalt in Deutschland muss die Einreise vor dem 1. Juli 1993 erfolgt sein. Das ist hier nicht der Fall. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, wie gut sich die Familie in Deutschland integriert hat.

Auch der Schulbesuch rechtfertigt als solcher keine weitere Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Ende des begonnenen Schuljahres kurzfristig ansteht.

**Eingabe-Nr.:** S 15/321

**Gegenstand:** Verkehrssituation in der Nähe einer Schule

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über die Verkehrssituation in der unmittelbaren Umgebung einer Schule. Sie regen an, neue Parkplätze auszuweisen und im Wendehammer ein Halteverbot anzulegen. Eine derartige Regelung habe sich in der Vergangenheit dort bewährt. Auch sollten Geschwindigkeitskontrollen stattfinden. Darüber hinaus rügen sie, dass die 30-km/h-Zone in dem Bereich nicht ausreichend beschildert sei und die meisten Schilder nicht sichtbar seien. Hinzukomme, dass ein Teil der 30-km/h-Zone als Schleichweg benutzt werde. Auch der Turnhallenbetrieb sei aufgrund des damit verbundenen Verkehrsaufkommens störend.

Auch wenn in der Vergangenheit in dem Wendehammer ein Halteverbot galt, sieht der Petitionsausschuss zurzeit keine Möglichkeit, das Begehren der Petenten zu unterstützen. Der Wendehammer ist großzügig angelegt. Dementsprechend können dort Fahrzeuge geordnet parken, ohne andere Verkehrsteilnehmer zu behindern. Deshalb kann der Ausschuss keinen Rechtsgrund für die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen erkennen. Darüber hinaus würde ein eingeschränktes Halteverbot dem Ziel der Petenten nicht genügen, da Ein- und Aussteigen zulässig ist. Dem gegenüber würde ein absolutes Halteverbot die Situation für alle Beteiligten (auch für die Anwohner) erheblich verschärfen, da dann jegliches Halten im Bereich des Wendeplatzes unzulässig wäre.

Auch für die Schaffung zusätzlichen Parkraums sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit. Nur zu Beginn und Ende der Schulzeiten ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen feststellbar. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit, die vorhandenen Grünflächen, die teilweise auch als Puffer zwischen Schulhof und Straße dienen, zu beseitigen und stattdessen Abstellflächen einzurichten. Nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die durch die Turnhallennutzung verursachten Verkehre.

Die Geschwindigkeitskontrollen in Tempo-30-Zonen im unmittelbaren Einzugsbereich von Schulen haben für die Polizei hohe Priorität. Signifikante Geschwindigkeitsüberschreitungen konnten

in dem hier interessierenden Bereich bislang nicht festgestellt werden. Insbesondere auch im Hinblick auf die Schulwegsicherung werden zu den bislang bereits vorhandenen auch weitere Maßnahmen geplant bzw. umgesetzt, um die Geschwindigkeitsbeschränkung durchzusetzen.

Im Rahmen des laufenden Petitionsverfahrens wurde die Beschilderung der Tempo-30-Zone zweimal überprüft. Anlässlich der ersten örtlichen Kontrolle wurde eine Liste der mangelhaften Verkehrsschilder erstellt, die zurzeit abgearbeitet wird. Weiter wurde festgestellt, dass die Verkehrszeichen sowohl in genügender Anzahl als auch gut sichtbar im Straßenraum aufgestellt sind. Zonenbeschilderungen bestimmen lediglich den Beginn und das Ende einer Zone. Die Straßenverkehrsordnung sieht jedoch nicht vor, dass jede einzelne Straße eine zusätzliche Beschilderung erhält.

**Eingabe-Nr.:** S 15/337

**Gegenstand:** Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen einen Vorhaben- und Erschließungsplan. Er begehrt, das gesamte Verfahren nochmals gründlich unter Einbeziehung bestimmter Einwendungen zu überprüfen mit dem Ziel, das Vorhaben letztlich zu verhindern.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan. Die Stadtbürgerschaft hat diesen am 18. Februar 2003 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung ist erfolgt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beanstanden. Insbesondere kann er nicht feststellen, dass eine fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sein sollte. Es besteht keine Rechtspflicht, die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung öffentlich bekannt zu machen. Dies ergibt sich aus datenschutzrechtlichen Erwägungen.

Die Stadtbürgerschaft hat den Bebauungsplan in Kenntnis der Einwendungen auch der vom Petenten im Einzelnen benannten Träger öffentlicher Belange gefasst. Diese sowie die Abwägungsvorschläge sind in der Stadtbürgerschaftsdrucksache ausdrücklich aufgeführt. Auch die Anregungen und Bedenken von Privatpersonen waren den Stadtbürgerschaftsabgeordneten bekannt. Seit ca. zehn Jahren werden die privaten Einwendungen zwar aufgrund einer Intervention des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr in der öffentlich zugänglichen Stadtbürgerschaftsdrucksache aufgeführt. Die Anregungen von Privatpersonen werden den Entscheidungsträgern jedoch in einer Anlage zum Bericht der Bau- deputation gesondert zugänglich gemacht.

Auch die inhaltlichen Bedenken des Petenten gegen die Planung waren bei der Beschlussfassung bekannt. Die Stadtbürgerschaft hat den Bebauungsplan in Kenntnis sämtlicher Anregungen und Bedenken beschlossen. Der Petitionsausschuss sieht insoweit keine Möglichkeit und keine Veranlassung, die gerade erst beschlossene Planung zu überdenken.

**Eingabe-Nr.:** S 15/356

**Gegenstand:** Beseitigung eines Gebäudes

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen eine beabsichtigte Beseitigung seiner in einem Kleingartengebiet errichteten Gebäude. Er trägt vor, es gebe dort noch weitere vergleichbare Häuser. Außerdem seien auch Gewerbebetriebe ansässig. Beim Erwerb des Grundstückes sei er davon ausgegangen, dass eine Baugenehmigung vorliege. Außerdem habe ein Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörde eine mündliche Zusage gemacht.

Eine Baugenehmigung liegt nicht vor. Der Gebäudekomplex befindet sich in einem Kleingartengebiet, in dem lediglich eine Bebauung bis zu 24 m<sup>2</sup> zulässig ist. Diese Größe überschreitet er bei Weitem. Nach den Informationen des Petitionsausschusses kommt eine Reduzierung nicht in Betracht, da keine der baulichen Anlagen über eine entsprechende Grundfläche verfügt. Deshalb ist eine nachträgliche Genehmigung nicht möglich.

Eine Duldung kann ebenfalls nicht erteilt werden. Im Zusammenhang mit der baulichen Bereinigung von Kleingartengebieten existiert eine Rahmenvereinbarung. Danach besteht für alle Gebäude, die bis zum 28. Mai 1974 errichtet worden sind, ein Auswohnrecht für die Bewohner, wenn sie seit diesem Tage ununterbrochen in dem Gebäude wohnen. Die letztgenannte Voraussetzung erfüllt der Petent nicht. Der Umstand, dass er von einer Genehmigung ausgegangen ist und sich auf angebliche mündliche Zusicherungen verlassen hat, kann in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

In der abschließenden Stellungnahme sollte dem Petenten angeraten werden, aus Kostengründen eine Vereinbarung über die Beseitigung mit der Baubehörde zu treffen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/357

**Gegenstand:** Beseitigung eines Gebäudes

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen eine Beseitigungsverfügung und eine Nutzungsuntersagung für Gebäude in einem Kleingartengebiet. Sie trägt vor, in dem einen Gebäude wohne ihr Lebensgefährt, auf dessen Pflege sie angewiesen sei. Seinerzeit beim Kauf des Grundstücks habe die Stadt Bremen auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wegen des Abrisses von Teilen des anderen Gebäudes sei aufgrund unzureichender Sachverhaltsermittlung erfolgt. Nach der Verhandlung habe sie weitere Beweismittel erhalten. Außerdem beklagt sich die Petentin über die Höhe der Kosten, die ihr in diesem Zusammenhang entstanden sind sowie über Korruption und schlampige Arbeit der Baubehörde.

Beide Verfügungen sind bestandskräftig. Der Rechtsweg ist ausgeschöpft. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Urteile aufzuheben oder zu ändern. Auch die Kostenfestsetzungen für Gerichts- und Anwaltskosten resultieren aus rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen.

Der Korruptionsvorwurf gegen Mitarbeiter der Baubehörde hat sich nicht bestätigt. Vielmehr hat die Baubehörde Anzeige gegen mehrere Bewohner des Kleingartengebietes erstattet, die in einem Fall zu einer Verurteilung führte. Inwieweit der Petentin aufgrund ihrer Aussagen in diesem Verfahren Nachteile entstanden sind, kann der Ausschuss nicht feststellen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 13/112

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petentin setzt sich dafür ein, einer ausländischen Familie ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik zu gewähren.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass die Ausländerbehörde allen Familienmitgliedern mit einer Ausnahme Aufenthaltsbefugnisse erteilt hat. Einer Person aus dem Familienverband ist die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zugesichert worden für den Fall, dass es einen gültigen Pass vorlegt. Dieser Verpflichtung ist es bislang noch nicht nachgekommen.

**Eingabe-Nr.:** S 15/223

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten setzen sich dafür ein, eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie zu treffen.

Der Senator für Inneres und Sport hat dem Begehren teilweise entsprochen, indem er wegen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses eine bis Mitte des nächsten Jahres befristete Duldung erteilt hat. In der abschließenden Stellungnahme werden die Petenten darauf hingewiesen, dass sollte bis dahin keine dauerhafte Lösung gefunden worden sein, sie sich wiederum an den Petitionsausschuss wenden können.